

KV-Nr.: 920

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Dienststelle Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Direktion Kriminalität Kriminalinspektion II Kriminaldirektion 41 Jülicher Landstr. 178 41464 Neuss Tel.: 02131/3000-0 Interne Weiterleitung an		Aktenzeichen 404000-192525-12/6	
		Sammelaktenzeichen	Fallnummer
		Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Steffen, KK'in	
		Sachbearbeitung Telefon 02131/3000-0	Nebenstelle -1233
		Fax -7608	
Strafanzeige		Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 08.06.2012, 09.58 Uhr	
		Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Steffen, KK'in, KI II, KK 41	

Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss
KK 41
Eing. 08.06.2012
Tgb.-Nr. 404000-192525-12/6
Sachb. Steffen

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) Bes. schw. Fall des Diebstahls in/aus Fabrikationshallen		Versuch nein
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 04.06.2012, 16.00 Uhr	Wochentag Montag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit) 08.06.2012, 09.30 Uhr
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) 41472 Neuss, Kieselstr. 7, Fa. Siebert, AG Neuss		
Tatörtlichkeit Firma, Werkshalle		
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit Fa. Siebert		

Begehungsweise (stichwortartige Schilderung) abtransportieren

Beweismittel

Maßnahmen	durchführende/ersuchte Dienststelle
Proben	Sonstige Probe(n)
Asservate	Asservatennummer
Beweismittel (auch Spuren, Asservate)	
Erlangtes Gut Arbeitsmaschine, Universal Drehmaschine, Spinner, Serie: AX0110, Nr. 721355; Menge: 1	
Schadenssumme erlangtes Gut € 30.800,00	Sachschaden €
Gesamtschaden € 30.800,00	

Tatverdächtig ist		Lfd. Nr. 001
Name Unbekannt		Akademische Grade/Titel
Geburtsname		Vorname(n)
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en)
Anschrift		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit		

Geschädigter/Anzeigenerstatter

Name Siebert		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Siebert		Vorname(n) Detlef	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 30.04.1967	Geburtsort/-kreis/-staat Neuss/Deutschland	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift 41472 Neuss, Nordstr. 1			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 02131/997433 (Büro), Anschrift Fa. Kieselstr. 7, 41472 Neuss			
Datum 08.06.2012	Unterschrift der/des Geschädigten 		

Geschädigter

Name Nordrhein-Leasing GmbH		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n)	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en)	
Anschrift 40221 Düsseldorf, Fährstr. 31			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit			
Datum 08.06.2012	Unterschrift der/des Geschädigten		

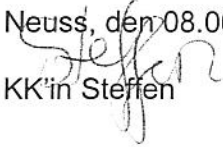
Sachverhalt:

Am Freitag, den 08.06.2012, erschien gegen 09.55 Uhr auf der Polizeiwache Neuss der Geschädigte und gab nach ordnungsgemäßer Belehrung Folgendes zu Protokoll:

Er sei heute Morgen gegen 09.30 Uhr bei seiner Firma in der Kieselstr. 7, 41472 Neuss, angekommen und habe festgestellt, dass das Schloss am Firmentor aufgebrochen worden sei. Zudem habe er feststellen müssen, dass die Drehmaschine Spinner, Serie: AX0110, Fabrikationsnr. 721355, aus der Werkshalle entwendet worden sei. Diese Maschine sei so groß und schwer, die müsse einer mit einem LKW abtransportiert haben. Diese Maschine habe er von der Nordrhein-Leasing GmbH aus Düsseldorf geleast. Der Wert der Maschine dürfte ungefähr 30.800,00 € betragen. So viel müsse er an Leasingraten noch an die Nordrhein-Leasing GmbH bezahlen.

Das letzte Mal sei er am Montag, dem 04.06.2012 in der Werkshalle gewesen. Das wäre gegen 16 Uhr gewesen. Danach habe er Dienstag und Mittwoch vor dem Feiertag am Donnerstag, also am 05. und 06.06.2012 Urlaub genommen und sei nicht in seiner Firma gewesen. Da die Firma sich in der Auflösungsphase befindet, sei auch kein Mitarbeiter mehr vor Ort, dem das Fehlen der Drehmaschine hätte auffallen können.

Neuss, den 08.06.2012


KK'in Steffen

Dienststelle Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Direktion Kriminalität Kriminalinspektion II Kriminaldirektion 41 Jülischer Landstr. 178 41464 Neuss Tel.: 02131/3000-0
--

Aktenzeichen 404000-192525-12/6		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Steffen, KK'in		
Sachbearbeitung Telefon 02131/3000-0	Nebenstelle -1233	Fax -7608

Tatortbefundbericht

Der Tatort wurde durch KK'in Steffen und durch den Unterzeichner am 08.06.2012 gegen 10.30 Uhr aufgesucht. Es handelt sich dabei um die Kieselstr. 7, 41472 Neuss.

1. Objektiver Befund:

Das Firmengelände der Firma Siebert ist über eine Abfahrt von der Kieselstraße in Neuss, Gewerbegebiet, zu erreichen. Das gesamte Gelände der Firma ist durch einen Maschendrahtzaun umgrenzt. In den Zaun ist im Bereich der Abfahrt ein großes Tor eingefügt. Das Tor weist zwei nach außen schwenkbare Flügeltüren auf. Die rechte Flügeltür weist ein Schloss auf, das unbeschädigt ist. Allerdings liegt vor dem Tor ein Vorhängeschloss, das augenscheinlich mit Gewalt geöffnet wurde. Der Bügel ist durchtrennt.

Tritt man durch das Tor, gelangt man auf das Gelände der Firma Siebert. Es gibt einen großen Platz und dahinter das Firmengebäude, ein Flachdachgebäude. In das Firmengebäude führt eine kleinere Tür an der rechten Seite, die in die Büroräume führt, und auf der linken Seite ein Stahltor mit zwei nach außen schwenkenden Flügeltüren. Das Stahltor ist unverdächtig. Es sind keine Einbruchsspuren oder sonstige Beschädigungen aufzufinden. Durch das Stahltor gelangt man in die Werkshalle, welche ca. 500 qm groß ist. Darin befindet sich ein Gabelstapler, eine ca. 3 mal 5 m lange Maschine und ein Fließband. Von der Werkshalle führt eine Tür in einen Umkleideraum mit anschließenden Toilettenräumen. Alle Räume sind unverdächtig. Auch die rückseitige Tür in der Werkshalle, die als Notausgang auf das Gelände hinter dem Gebäude führt, ist unverdächtig. Auch die Büroräume sind unverdächtig.

2. Subjektiver Befund:

Nach Rücksprache mit Herrn Siebert wurde eine Maschine entwendet, die in der Werkshalle vor der Fensterfront an der linken Seite der Halle – von dem Stahltor aus gesehen – stand. Er habe die Werkshalle am Montag, dem 04.06.2012 gegen 16 Uhr zum letzten Mal betreten und die Maschine noch an diesem Ort stehen sehen. Die Werkshalle habe er beim Verlassen ordnungsgemäß abgeschlossen.

Herr Siebert erklärte, dass er das Einfahrtstor mit dem auf dem Boden aufgefundenen Vorhängeschloss gesichert hätte, als er das Gelände am Montagnachmittag verlassen habe.

Zur Maschine erklärte Herr Siebert, dass diese geleast sei. Er stellte eine Korrespondenz und den Leasingvertrag mit der Nordrhein-Leasing GmbH vom 04.02.2010 zur Verfügung.

3. Schlussfolgerung:

Unbekannter Täter brach das Vorhängeschloss der Zufahrt zum Firmengelände auf und entwendete im Nachgang die ca. 2 mal 2 mal 2 m große Drehmaschine der Marke Spinner. Dies kann nur mit einem Lastfahrzeug erfolgt sein.

Neuss, den 08.06.2012



POK Schneider

Dienststelle Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Direktion Kriminalität Kriminalinspektion II Kriminaldirektion 41 Jülicher Landstr. 178 41464 Neuss Tel.: 02131/3000-0

Aktenzeichen 404000-192525-12/6		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Steffen, KK'in		
Sachbearbeitung Telefon 02131/3000-0	Nebenstelle -1233	Fax -7608

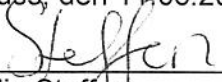
Aktenvermerk

Die Unterzeichnerin führte am heutigen Tag, dem 11.06.2012, ein Telefonat mit dem Geschäftsführer der Nordrhein-Leasing GmbH, Herrn Uwe Paus. Dieser bestätigte der Unterzeichnerin den Leasingvertrag mit der Firma Siebert über die Drehmaschine Spinner, Serie: AX0110, Nr. 721355. Zudem bestätigte er, dass der Wert der Maschine den noch offenen Leasingraten in Höhe von 30.800,00 € entspreche.

Herr Paus erklärte der Unterzeichnerin, dass es bei großen Maschinen üblich sei, dass diese geleast werden. Es gäbe keinen ihm bekannten Fall, dass eine Maschine von dem benutzenden Unternehmen gekauft worden sei.

Herr Paus wurde darauf hingewiesen, dass ihm ein Äußerungsbogen zur schriftlichen Aussage als Zeuge zugesandt werde.

Neuss, den 11.06.2012



 KK'in Steffen

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der schriftlichen Äußerung des Herrn Uwe Paus als Zeuge vom 14.06.2012 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass Herr Uwe Paus in seiner schriftlichen Äußerung als Zeuge die Angaben aus dem Telefonat vom 11.06.2012 bestätigte.

Dienststelle
Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss
 Direktion Kriminalität
 Kriminalinspektion II
 Kriminaldirektion 41
 Jülicher Landstr. 178
 41464 Neuss
 Tel.: 02131/3000-0

Aktenzeichen
404000-192525-12/6

Sammelaktenzeichen	Fallnummer
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Steffen, KK'in	
Sachbearbeitung Telefon 02131/3000-0	Nebenstelle -1233
	Fax -7608

Zeugenvernehmung

Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 13.06.2012, 13.00 Uhr	Ort der Vernehmung Neuss
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt Einbruchsdiebstahl Fa. Siebert; Drehmaschine	
Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bedroht ist.	

Angaben zur Person Lfd. Nr. 001

Name Tacken	Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Tacken	Vorname(n) Mario	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 13.01.1955	Geburtsort/-kreis/-staat Kleve/Deutschland
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Geschäftsführer	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschriß 47626 Kevelaer, In de Berken 42		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 017089376522		

Ich bin gemäß § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) darüber belehrt worden, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit einer oder einem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert bin oder war oder eine Lebenspartnerschaft besteht oder bestand oder verlobt bin oder ein Versprechen eingegangen bin, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Ebenso bin ich gemäß § 55 Abs. 1 StPO darüber belehrt worden, dass ich das Recht habe, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung für mich selbst oder eine(n) der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichnete(n) Angehörige(n) die Gefahr nach sich ziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Außerdem kann ich den Verzicht auf das Verweigerungsrecht auch während der Vernehmung widerrufen.

Ich habe die Belehrung verstanden.	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch:
<i>Tacken</i>		<i>Steffen</i>
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und <u>kein</u> Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> war mein(e) <input type="checkbox"/> Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ich möchte mich zur Sache äußern.

Zur Sache:
 „Ich bin Geschäftsführer der KeTa Werkzeugmaschinen GmbH, Hoexenweg 3, 47623 Kevelaer, und habe heute Morgen in einem Gespräch mit meinem Kollegen von der Nordrhein-Leasing GmbH erfahren, dass eine Drehmaschine der Nordrhein-Leasing GmbH entwendet wurde.

Da ich meine Maschine erst seit wenigen Tage habe, und ich weiß, dass von den Drehmaschinen von Spinner nur insgesamt 50 Stück produziert wurden, habe ich mir direkt mal meine Maschine angeschaut. Ich bin nicht davon ausgegangen, dass meine Maschine die geklaute Maschine ist, weil ich die ja ordnungsgemäß gekauft habe, aber zur Sicherheit wollte ich nochmal nachschauen. Als ich feststellte, dass meine Maschine aus der gleichen Serie stammt wie die geklaute Maschine, habe ich mich bei der Nordrhein-Leasing GmbH nach der Herstellungsnummer erkundigt. Bei Überprüfung dieser Nummer musste ich feststellen, dass meine Maschine die Nr. 721355 hat. Also muss meine Maschine die geklaute Maschine sein.

Tacken

Deswegen bin ich direkt hierhin gekommen; um eine Aussage zu machen. Ich kann mir zwar die Sache nicht erklären, aber ich werde alles sagen, was ich weiß und Sie werden damit schon was anzufangen wissen.

Es war so, dass ich Herrn Gilbert ansprach, ob er was gehört hätte, dass eine Drehmaschine zu verkaufen sei. Ich kenne Herrn Gilbert über Geschäftskontakte. In unserer Branche kennt man sich nach einiger Zeit, weil so große Werksmaschinen nicht viele Firmen benötigen. Herr Gilbert sagte mir dann ungefähr eine Woche später, dass er eine vermitteln könnte. Die Maschine würde von einem Herrn Siebert stammen, der eine Firma in Neuss hätte. Er hat mir dann am 31.05.2012 einen Kaufvertrag mit nach Kevelaer gebracht, den ich unterschrieben habe. Ich habe ihn mitgebracht.“

Der Zeuge überreichte den Kaufvertrag vom 31.05.2012, der zur Akte genommen wurde.

„Wie sich aus dem Kaufvertrag ergibt, habe ich die Maschine für 15.000 € gekauft. Das erschien mir ein sehr guter Preis zu sein, da ich für eine Maschine dieser Art und diesen Alters eher einen Preis von 25.000 € - 30.000 € erwartet hätte. Herr Siebert hatte den Vertrag bereits unterschrieben, als ich den Kaufvertrag am 31.05.2012 unterschrieb.

Am 05.06.2012 bin ich dann mit meinem LKW zur Fa. Siebert in Neuss gefahren, um die Drehmaschine abzuholen. Vor dem Tor wartete Herr Gilbert auf mich. Als ich ankam, war er gerade dabei zu telefonieren. Danach versuchte er, das Tor zu öffnen. Irgendwie schien es zu haken oder so, jedenfalls war er da beschäftigt. Wenn ich hierzu gefragt werde, kann ich nichts weiter dazu sagen, weil ich nicht so genau dahin geschaut habe. Ich habe auch nachher nicht darauf geachtet, was es für ein Schloss war bzw. wie es aussah.

Ich bin dann mit meinem LKW auf das Gelände gefahren. Herr Gilbert schloss das Stahltor in die Werkshalle auf und wir haben dann mit dem Gabelstapler die Maschine eingeladen. Herr Gilbert hat das Stahltor wieder abgeschlossen und wir haben uns verabschiedet. Ich bin vor ihm vom Gelände gefahren. Ob und wie er das Eingangstor zugemacht und abgeschlossen hat, kann ich nicht sagen.

Wenn ich hier gefragt werde, kann ich sagen, dass ich immer nur mit Herrn Gilbert gesprochen habe. Er machte dabei immer klar, dass nicht er, sondern Herr Siebert die Maschine verkaufe, und Herr Siebert daher auch die Entscheidungsbefugnis habe. Er war für mich der Vermittler des Geschäfts. Herrn Siebert selbst kenne ich nicht und habe ich während dieser ganzen Geschichte auch nicht kennengelernt.

Mit dem Kaufpreis war es so, dass ich das Geld auf das Konto von Herrn Gilbert überwiesen habe. Herr Gilbert sagte mir, es sei mit Herrn Siebert abgesprochen worden, dass ich das Geld auf das Konto von Herrn Gilbert überweise und Herr Gilbert es dann an Herrn Siebert weitergibt. Warum das so sein sollte, habe ich nicht hinterfragt.

Wenn ich hier gefragt werde, ob davon die Rede war, dass die Maschine geleast sei, kann ich nur sagen, dass davon nie die Rede war. Ich bin davon ausgegangen, dass die Maschine Herrn Siebert gehört.“

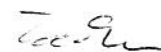
Ende der Vernehmung

13.06.2012, 13.30

Geschlossen:


Steffen, KK'in

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben


Mario Tacken

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des vom Zeugen Tacken vorgelegten Kaufvertrags vom 31.05.2012 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass er den vorgetragenen Inhalt hat.

Dienststelle
Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss
 Direktion Kriminalität
 Kriminalinspektion II
 Kriminaldirektion 41
 Jülicher Landstr. 178
 41464 Neuss
 Tel.: 02131/3000-0

Aktenzeichen 404000-192525-12/6		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Steffen, KK'in		
Sachbearbeitung Telefon 02131/3000-0	Nebenstelle -1233	Fax -7608

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener

Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.
 Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf
 Unterschlagung

Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 18.06.2012, 09:15 Uhr <i>Gilbert</i>	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: <i>Steffen</i>
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name Gilbert		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Gilbert	Vorname(n) Finjas		
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 11.05.1981	Geburtsort/-kreis/-staat Düsseldorf/Deutschland	
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Dreher	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift 41472 Neuss, Wachtelstr. 9			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177/7234612 (privat)			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5612739920, 12.09.2005, Rhein-Kreis Neuss			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat 2.800,00 brutto	b) gegenwärtig	erwerbslos/arbeitslos seit:
Ehrenämter		
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf		
Kinder (Anzahl und Alter) keine		
Pflegerin/Pfleger/Bewährungshelferin/Bewährungshelfer (Name, Vorname, Beruf, Wohnung)		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Realschulabschluss		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden)		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-Datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungsersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben) nach eigenen Angaben nicht vorbestraft		

Gilbert

Beschuldigtenvernehmung Personalfen NPW/2305

Dienststelle Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Direktion Kriminalität Kriminalinspektion II Kriminaldirektion 41 Jülicher Landstr. 178 41464 Neuss Tel.: 02131/3000-0

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Steffen, KK'in		
Sachbearbeitung Telefon 02131/3000-0	Nebenstelle -1233	Fax -7608

Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung

Name, Vorname, Geburtsdatum Gilbert, Finjas, * 11.05.1981	
Fortsetzung der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 18.06.2012, 09:20 Uhr	Ort der Vernehmung Neuss

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden (siehe Vorblatt).

In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden: „Ich will mich zur Sache äußern.“

Zur Sache:

„Ich kenne den Herrn Siebert seit ca. 13-15 Jahren. Ich habe geschäftlich mit ihm zu tun.

Herr Siebert hatte eine Drehmaschine von Spinner. In einem Gespräch am 15.05.2012 sagte er mir, dass das Geschäft nicht mehr so gut laufe und er die Drehmaschine verkaufen wolle. Er sagte mir, wenn ich etwas wüsste, sollte ich doch seine Maschine anbieten. Aber bevor ich irgendwas sage, solle ich immer mit ihm Rücksprache halten und nichts eigenständig entscheiden. Das war für mich klar, da es ja seine und nicht meine Maschine war. Ich habe gesagt, dass ich das machen werde. Es war für mich ein Freundschaftsdienst. Wenn ich jemandem in Not helfen kann, mache ich das auch. Als mich dann ca. 1 Woche später, ich glaube, es war der 23.05.2012, Herr Tacke von der KeTa Werkzeugmaschinen GmbH ansprach, ob ich von jemandem wüsste, der eine Drehmaschine verkaufen wolle, dachte ich sofort an Herrn Siebert. Ich meldete mich noch am gleichen Tag bei Herrn Siebert und teilte ihm die Anfrage des Herrn Tacke mit. Herr Siebert sagte mir, ich solle Herrn Tacke seine Maschine für 15.000 € verkaufen. Ich solle alles mit dem Verkauf regeln, und Herr Tacke solle den Kaufpreis auf mein Konto überweisen. Nach Zahlungseingang sollte ich dann – wie ich es auch später gemacht habe – das Geld abheben und Herr Siebert in bar übergeben.

Diese Angaben habe ich an Herr Tacke weitergegeben. Wir waren uns schnell einig. Herr Siebert schickte mir in den nächsten Tagen einen von ihm vorgefertigten und bereits unterschriebenen Kaufvertrag über die Maschine und zwei Schlüssel für seine Werkshalle zu. Dazu schrieb er, dass die Abholung wenn möglich am 05.06.2012 erfolgen sollte und ich Herrn Tacke die Werkshalle aufschließen solle, da er in Urlaub sei.

Ich habe dann am 31.05.2012 in Kevelaer Herrn Tacke den Kaufvertrag vorgelegt, den dieser auch unterschrieben hat. Wir haben uns dann für den 05.06.2012 bei der Firma von Herrn Siebert in Neuss verabredet.

Am 05.06.2012 war ich kurz vor Herrn Tacke bei der Firma Siebert. Aber ich konnte das Zugangstor nicht öffnen. Es war abgeschlossen und mit einem Vorhängeschloss gesichert. Das Schloss in der rechten Tür konnte ich mit einem der Schlüssel, die mir Herr Siebert zugeschickt hatte, aufschließen. Aber keiner der Schlüssel passte für das Vorhängeschloss. Da habe ich Herrn Siebert angerufen. Er sagte mir am Telefon, dass ich das Vorhängeschloss aufbrechen soll. Ich habe mit einem Hammer und einem Schraubenzieher als „Meißel“ den Bügel aufbrechen können. Wir konnten dann auf den Hof fahren und die Maschine einladen.

Ich habe dann später die 15.000 € von der KeTa Werkzeugmaschinen GmbH überwiesen bekommen und das Geld in bar an Herrn Siebert gegeben.

Wenn ich gefragt werde, kann ich sagen, dass Herr Siebert zu mir sagte, dass die Maschine ihm gehören würde. Ich habe nicht daran gezweifelt, weil ich ja wusste, dass Herr Siebert die Firma auflöst, und daher ging ich davon aus, dass er alle seine Schulden abgewickelt hat und alles, was jetzt noch in der Firma war, sein Eigentum war und keine Leasingsachen.“

Ende der Beschuldigtenvernehmung 18.06.2012, 09:55

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung
(sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben


Steffen, KK'in

Unterschrift Dolmetscher(in)


Finjas Gilbert

Dienststelle
Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss
 Direktion Kriminalität
 Kriminalinspektion II
 Kriminaldirektion 41
 Jülicher Landstr. 178
 41464 Neuss
 Tel.: 02131/3000-0

Aktenzeichen 404000-192525-12/6		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Steffen, KK'in		
Sachbearbeitung Telefon 02131/3000-0	Nebenstelle -1233	Fax -7608

Aktenvermerk

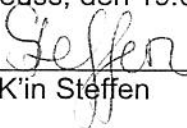
Der Beschuldigte Siebert ist ohne Angabe von Gründen zur heutigen Vernehmung, den 19.06.2012, nicht erschienen.

Er ist ordnungsgemäß zur Vernehmung für den heutigen Tag geladen worden. Die Ladung ist an die Adresse gerichtet, die der Beschuldigte in der Strafanzeige angegeben hat, und kam auch nicht in den Postrücklauf.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte vor der Polizei keine Angaben zur Sache machen will.

Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

Neuss, den 19.06.2012


 KK'in Steffen

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit Verfügung vom 22.06.2012 abgegeben wurde, und die Akte dort am 25.06.2012 eingegangen ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich der Beschuldigten Detlef Siebert und Finjas Gilbert ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

25.06.2012.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

§§ 73 ff. StGB und §§ 111b, 111c StPO sowie Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass der Bundeszentralregisterauszug der Beschuldigten Siebert und Gilbert keine Voreintragungen aufweist.

Neuss verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Düsseldorf. Kevelaer liegt im Bezirk des Amtsgerichts Geldern und des Landgerichts Kleve.

Der Vortrag beruht auf dem Verfahren StA Mönchengladbach, Az.403 Js 921/11. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Materiell-rechtliches Gutachten

Fraglich ist, ob die Beschuldigten Siebert (im Folgenden: S) und Gilbert (im Folgenden: G) einer Straftat gem. §§ 170 I, 203 StPO hinreichend verdächtig sind.

I. Erster Tatkomplex: Veräußerung der Maschine

1. Strafbarkeit des G

G könnte sich wegen Betruges gegenüber dem Geschäftsführer Tacken (im Folgenden: T) zu Lasten der KeTa Werkzeugmaschinen GmbH (im Folgenden: K) gem. § 263 I StGB strafbar gemacht haben. **a) Objektiver Tatbestand.** G müsste T getäuscht und einen Irrtum bei T hervorgerufen haben, aufgrund dessen T eine Vermögensverfügung zum Nachteil der K vornahm. G dürfte über die Eigentümerstellung des S getäuscht haben. Täuschen ist das unwahre Behaupten des Vorliegens von tatsächlichen Umständen, die nicht gegeben sind (Fischer, StGB, 58. Auflage 2011, § 263 Rn. 18). S ist nicht Eigentümer der Maschine, sondern die Leasinggesellschaft Nordrhein-Leasing GmbH (im Folgenden: N). G dürfte durch diese Täuschung auch einen Irrtum hervorgerufen haben. Allerdings dürfte dieser Irrtum nicht bei der K selbst eingetreten sein, da diese als GmbH juristische Person ist und daher nicht Subjekt eines Irrtums sein kann (Fischer, aaO, § 263 Rn. 67). Die Täuschung hat G gegenüber T erklärt und bei diesem auch den Irrtum hervorgerufen. T hatte aufgrund der Aussage des G von der Eigentümerstellung eine falsche Vorstellung. Er ging von dem Eigentum des S und nicht vom Eigentum der N aus. Auch wenn sich T aufgrund der Üblichkeit in der Geschäftswelt Gedanken über einen Leasingvertrag hätte machen müssen, dürfte sich an seinem Irrtum nichts ändern. Auch wenn der Getäuschte bei Anwendung der üblichen Sorgfalt die Täuschung hätte erkennen können, ist der Irrtum durch diesen erregt worden (Schönke/Schröder-Cramer/Perron, 28. Auflage 2010, § 263 Rn. 43 – *liegt den Kandidaten nicht vor*). Hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens eines Irrtums dürfte sich eine Vermeidbarkeit eines Irrtums nicht auswirken (Fischer, aaO, § 263 Rn. 55). Daher dürfte hier dahinstehen können, ob der Irrtum des T über die Eigentümerstellung des S vermeidbar war bzw. ob seine Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. G dürfte somit T getäuscht haben, und T dürfte einem Irrtum unterlegen sein. Mit der Zahlung des Kaufpreises an G dürfte T auch über das Vermögen der K verfügt haben. Diese Verfügung dürfte der K als Vermögensinhaberin auch zuzurechnen sein. Dieser Dreiecksbetrug dürfte sowohl nach der Befugnistheorie als auch nach der Lagertheorie bejaht werden können, da T als Geschäftsführer die Befugnis zur Vermögensverfügung hatte und in einem besonderen Näheverhältnis zu K stehen dürfte (vgl. Fischer, aaO, § 263 Rn. 80 ff.). Die Vermögensverfügung müsste auch zu einem Vermögensschaden geführt haben. Ein Vermögensschaden ist ein negativer Saldo zwischen dem Wert des Vermögens vor und nach der irrumsbedingten Vermögensverfügung des Getäuschten (Fischer, aaO, § 263 Rn. 110). Fraglich ist, ob das Vermögen der K einen solchen negativen Saldo aufweist. K hat für die Maschine 15.000 € gezahlt. Der Wert der Maschine liegt mit 30.800 € deutlich über diesem Kaufpreis. Einen Schaden dürfte sie daher nur erlitten haben, wenn sie kein Eigentum an der Maschine erworben hätte. Nach §§ 929 S. 1, 932 I 1, II BGB könnte K, vertreten durch T, Eigentum an der Maschine durch Übergabe und Einigung erworben haben. Da S als Leasingnehmer nicht der ursprüngliche Eigentümer der Maschine war, könnte K das Eigentum nur gutgläubig erworben haben. Nach § 932 II BGB ist der Erwerber dann nicht im guten Glauben, wenn ihm bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. T als Geschäftsführer der K wusste nicht im positiven Sinne, dass S nicht Eigentümer ist. Allerdings könnte ihm grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Der Erwerber dürfte dann grob fahrlässig handeln, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen hat, was im gegebenen Fall sich jedem hätte aufdrängen müssen (Palandt-Bassenge, BGB, 70. Auflage 2011, § 932 Rn. 10). Dabei können die Umstände des Einzelfalles es gebieten, dass Nachforschungen aufgrund verkehrsbüchlicher Möglichkeit von Dritteigentum anzustellen sind (Palandt-Bassenge, aaO, § 932 Rn. 10). Im Werkzeuggeschäft ist es nach Angaben der N üblich, dass die Maschinen geleast sind. Als Geschäftsführer im Rahmen eines solchen Gewerbes hätte T sich daher nach einem Leasinggeber erkundigen und bei diesem ggf. nachfragen, ob das Eigentum an der Maschine tatsächlich übergegangen ist (vgl. Hinweis auf Leasing: Palandt-Bassenge, aaO, § 932 Rn. 12). Zudem dürfte sich eine Nachforschungspflicht auch aus dem besonders günstigen Preis ergeben, der deutlich unter dem Verkehrswert lag (vgl. Palandt-Bassenge, aaO, § 932 Rn. 10). Somit dürfte die Unkenntnis des T auf grober Fahrlässigkeit beruhen, so dass er gem. § 932 II BGB bösgläubig hinsichtlich der Eigentümerstellung des S an der Maschine gewesen sein dürfte. A. A. mit entsprechender Begründung vertretbar, wobei dann ein Eigentumserwerb der K angenommen werden dürfte, weshalb ein Schaden in der Folge verneint werden dürfte, da allein der „Makel“ des gutgläubigen Erwerbs keinen Vermögensschaden begründen dürfte (vgl. Fischer, aaO, § 263 Rn. 151). Folglich dürfte K kein Eigentum an der Maschine erworben haben, so dass ein Vermögensschaden bei K vorliegen dürfte. **b) Subjektiver Tatbestand.** Allerdings dürfte G ohne Vorsatz bezüglich der Täuschung und des Irrtums gehandelt haben. G ging selbst davon aus, dass S Eigentümer der Maschine sei. Dies dürfte sich aus den übereinstimmenden Aussagen des G und des T ergeben. **c) Zwischenergebnis.** G dürfte sich mangels Vorsatzes nicht wegen eines Betruges gegenüber T zu Lasten der K gem. § 263 I StGB strafbar gemacht haben. An dem Vorsatz dürfte auch eine subsidiäre Unterschlagung gem. § 246 I StGB scheitern. Eine Strafbarkeit des G nach § 123 I StGB dürfte nicht in dem Betreten des Firmengeländes des S zu sehen sein, da das Betreten nicht gegen den Willen des S, sondern ausdrücklich mit Erlaubnis des S geschah (vgl. Fischer, aaO, § 123 Rn. 14 ff.). Auch eine Sachbeschädigung nach § 303 I StGB dürfte in der Beschädigung des Schlosses nicht gesehen werden, da durch die Einwilligung des S entweder der Tatbestand oder die Rechtswidrigkeit entfällt (vgl. Fischer, aaO, § 303 Rn. 16). Die Einwilligung des S in die Beschädigung des Schlosses und das Betreten des Geländes dürfte sich aus der Aussage des G und des T ergeben.

2. Strafbarkeit des S

Allerdings könnte S eines Betruges gegenüber T und zu Lasten der K in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 263 I, 25 I Alt. 2 StGB hinreichend verdächtig sein. **a) Objektiver Tatbestand.** S dürfte T durch G getäuscht und bei diesem einen Irrtum hervorgerufen haben, aufgrund dessen T eine Vermögensverfügung vornahm und bei K ein Vermögensschaden entstand. Die Tathandlungen des G dürften dem S zurechenbar sein. G dürfte als Werkzeug des S gedient haben. G ist, wie dargestellt, kein Täter aufgrund mangelnden Vorsatzes, so dass er Tatmittler sein dürfte. Zudem dürfte S die Handlung des G gesteuert haben und eine überlegene Stellung innegehabt haben. Somit dürfte auch für den Hintermann S der objektive Tatbestand anzunehmen sein. Die Täterschaft des S dürfte sich aus den Angaben des G und des Zeugen T ergeben. **b) Subjektiver Tatbestand.** S müsste vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht gehandelt haben. S dürfte vorsätzlich in Bezug auf den objektiven Tatbestand des Betruges und auf die Werkzeugeigenschaft des G gehandelt haben. Zudem dürfte die Bereicherungsabsicht bejaht werden. S dürfte in der Absicht gehandelt haben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil (Kaufpreis) zu verschaffen. Der Vermögensvorteil dürfte auch stoffgleich sein, auch wenn der Kaufpreis erst auf das Konto des Tatmittlers G und von diesem in bar an S ausgezahlt wurde. **c) Rechtswidrigkeit und Schuld.** S dürfte auch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. **d) Zwischenergebnis.** S dürfte eines Betruges in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 263 I, 25 I Alt. 2 StGB hinreichend verdächtig sein. Zudem dürfte S einer veruntreuenden Unterschlagung in mittelbarer Täterschaft gem. § 246 II, 25 I Alt. 2 StGB hinreichend verdächtig sein, da ihm als Leasingnehmer die Sache anvertraut und in seinem Gewahrsam gewesen sein dürfte (vgl. zum Streit über die Erforderlichkeit des Gewahrsams: Fischer, aaO, § 246 Rn. 18). Die Zueignung dürfte in dem Verkauf der Sache als Eigentümer durch G zu sehen sein, da S sich die Sache derart zuführen dürfte, dass er zum Scheineigentümer wird (vgl. Fischer, aaO, § 246 Rn. 5). Die veruntreuende Unterschlagung dürfte zwar nicht aufgrund der formellen Subsidiaritätsklausel des § 246 I, die auch auf § 246 II StGB anwendbar ist (Fischer, aaO, § 246 Rn. 23) zurücktreten, da § 263 I StGB keine schwerere Strafandrohung als § 246 I StGB enthält, aber aufgrund allgemeiner Gesetzeskonkurrenz (vgl. Fischer, aaO, § 263 Rn. 24).

II. Zweiter Tatkomplex: Strafanzeige

S dürfte sich wegen Vortäuschens einer Straftat gem. § 145d I Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er bei der Polizei eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Diebstahls der Maschine aufgab. Die Polizeidienststelle dürfte eine zuständige Stelle zur Entgegennahme von Anzeigen sein (Fischer, aaO, § 145d Rn. 3). Zudem dürfte S mit der Angabe, die Maschine sei aus der Werkshalle gestohlen worden, einen besonders schweren Fall des Diebstahls gem. §§ 242 I, 243 I Nr. 1 StGB und damit eine rechtswidrige Tat vorgetäuscht haben. Dieses dürfte S auch wider besseres Wissen getan haben, da er wusste, dass die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der rechtswidrigen Tat nicht vorlagen, sondern er selbst für den „Verkauf“ der Maschine gesorgt hat (vgl. Fischer, aaO Rn. 13). Das Vortäuschen der Straftat gem. § 145d I Nr. 1 StGB dürfte zum Betrug in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 263 I, 25 I Alt. 2 BGB in Tatmehrheit gem. § 53 I StGB stehen.

B. Prozessrechtliches Gutachten

Gegen S dürfte Anklage wegen Betrugs in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 263 I, 25 I Alt. 2 StGB und wegen Vortäuschens einer Straftat gem. § 145d I Nr. 1 StGB vor dem AG - Strafrichter - Neuss gem. § 1 StPO iVm §§ 24 I Nr. 1, 25 Nr. 2 GVG und §§ 7 I, 8 StPO erhoben werden. Gegen G dürfte das Verfahren gem. § 170 II 1 StPO einzustellen sein. An G dürfte Einstellungsantrag gem. § 170 II 2 StPO nach Maßgabe Nr. 88, 91 BStRV erhoben